

Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2002 (Amtsblatt 08/02, S. 82)

Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung)

Die Stadt Jena erläßt auf der Grundlage von §§ 5 und 21 Abs. 3 f der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (Gesetzblatt I Nr. 28) i.V.m. §§ 49 und 83 der Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (Gesetzblatt I Nr. 63) folgende Satzung über die Ablösung von der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung für ein Gebiet der Stadt untersagt oder eingeschränkt, kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 49 Abs. 1 - 5 ThürBO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Der Geldbetrag wird entsprechend § 49 Abs. 8 ThürBO verwendet.

(2) Ein Anspruch des Bauherren auf eine Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Geltungsbereiche

Die Geltungsbereiche der Ablösebeträge werden durch die Einteilung des Stadtgebietes in Zonen festgelegt. Für die nicht durch Satzungsbeschluß begrenzten Zonen gilt Anlage 1. Die Grenzen der Geltungsbereiche werden jeweils durch die Straßenmitte bestimmt.

§ 3

Festsetzung der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Jena Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Gesamtkosten. In die Gesamtkosten fließen die Kosten für den Grunderwerb und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz für das jeweilige Stadtgebiet ein.

(2) Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen betragen:

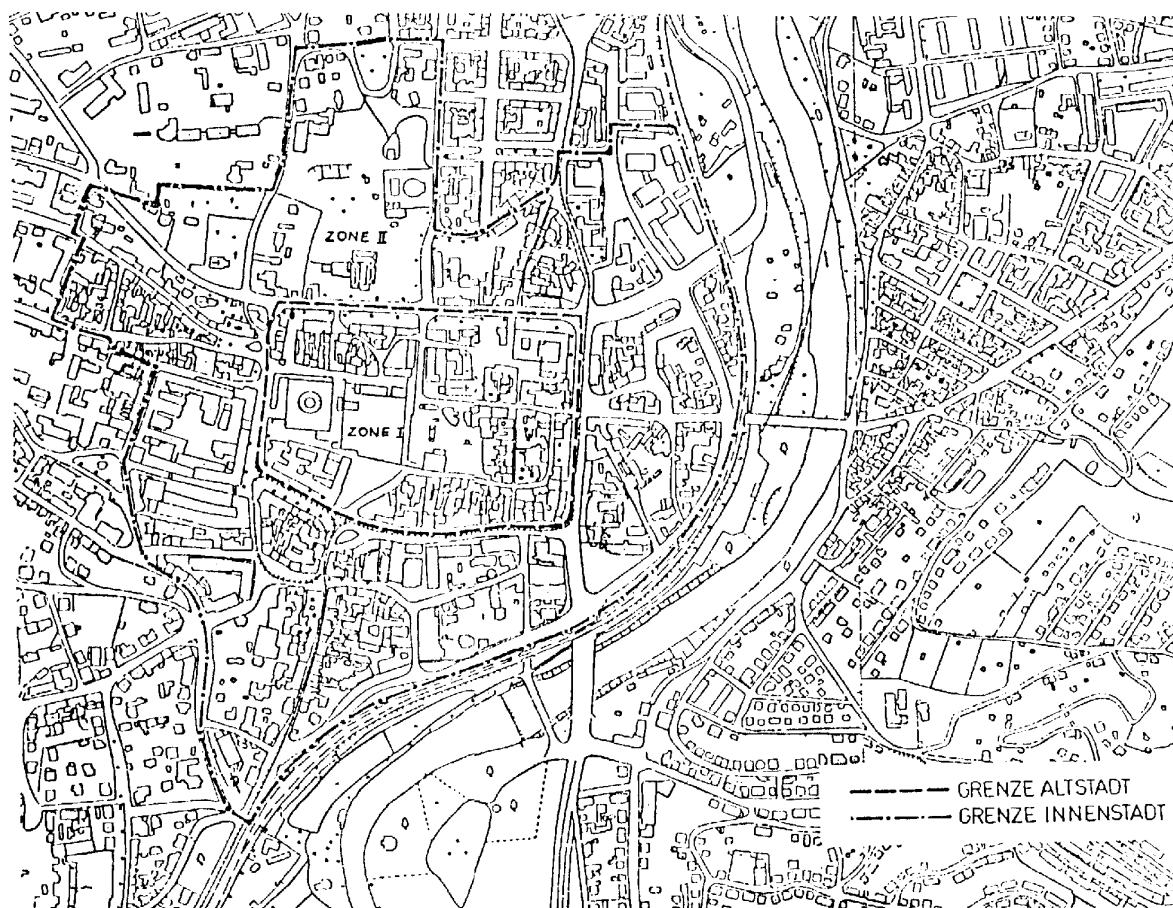
Zone I	Altstadt	20.000,00 DM /	10.000,00 €
Zone II	Innenstadt außer Altstadt	16.000,00 DM /	8.000,00 €
Zone III	Nebenzentren und Ortslagen	12.000,00 DM /	6.000,00 €
Zone IV	übriges Stadtgebiet	6.000,00 DM /	3.000,00 €
Zone V	Sanierungsgebiete in den Grenzen der förmlich festgelegten Sanierungs- gebiete "Sophienstraße" und "Karl-Liebknecht- Straße"	15.000,00 DM /	7.500,00 €

(3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(4) Die Stadt Jena behält sich eine Anpassung der in Abs. 2 festgelegten Ablösebeträge entsprechend der Entwicklung der Bau- und Bodenpreise durch Satzungsänderung vor.

(5) Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

§ 4 Inkrafttreten*)



*) Die ursprüngliche Fassung trat am 26.11.1991 in Kraft

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Begrenzung der Flächen innerhalb der Zone III (Nebenzentren und Ortslagen)

Begrenzung der Flächen durch Straßen bzw. deren gradlinige Verlängerung in der Folge südliche - westliche - nördliche - östliche Begrenzung

J e n a - S ü d
Lobeda-West
Stauffenbergstraße
Fregestraße
Alfred-Diener-Straße
Emil-Wölk-Straße

Lobeda-Ost
Salvador-Allende-Platz
Landstraße (LIO 77)
Ebereschenstraße
Erlanger Allee

Lobeda
Stadtgraben

G 4

Pforte/Diakonatsgasse
Susanne-Bohl-Straße/Am Küchenhof
Nikolaus-Theiner-Straße

Burgau
Straße an der Tankstelle
Keßlerstraße
Mühlgraben (NO)

Stadtmitt e
Jena-Ost (Camsdorfer Brücke)
Camsdorfer Straße
Camsdorfer Ufer/Wenigenjenaer Ufer
Kieserstraße/An der Leite
Maurerstraße

Jena-Ost (Paradiesbrücke)
Petersenplatz
Schnellstraße/Paradiesbrücke
Saale
Camsdorfer Ufer

Magdelstieg
Mittelstraße
Tatzendpromenade
Am Birnstil/Fichteplatz/
Fritz-Reuter-Straße
Hornstraße

J e n a - N o r d
Nord I
Anliegergrundstücke am
Emil-Höllein-Platz zwischen
Dornburger und Camburger Straße

Nord II
Schützenhofstraße
Zitzmannstraße
Sachseneckweg
Naumburger Straße